

Koblenz, im Oktober 2011

Hinweis auf Boni- und Rabattvereinbarungen in Rechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Rechtsprechung möchten wir Sie nachfolgend zur Pflichtangabe von im Voraus vereinbarten Entgeltminderungen informieren.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG ist in einer Rechnung jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben.

Das Fehlen der Angabe führt dazu, dass die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist und so der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG verwehrt werden kann.

Diese Pflichtangabe **betrifft** neben Skonti **auch umsatz- oder mengenabhängige Boni** oder **Rabatte**, die erst zum Jahresende gewährt werden.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 13.01.2009 (5 K 5721/04) die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Demnach ist in den Fällen, in denen die Höhe der Entgeltminderung noch nicht fest steht, in der Rechnung ein **Hinweis auf die entsprechende Vereinbarung erforderlich**, wie z.B. „Es ergeben sich Entgeltminderungen aufgrund der Rabatt- und Bonusvereinbarung vom ...“oder „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen vom ...“.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist und die Verträge auch in schriftlicher Form vorliegen.

Das zurzeit beim BFH anhängige Revisionsverfahren soll nunmehr die Rechtsfragen klären, ob aufgrund vorliegender Vereinbarungen zukünftig zu gewährende Boni unter den Begriff der im Voraus vereinbarten Entgeltminderungen fallen.

Gleichwohl sind im Moment die gesetzlichen Regelungen entsprechend der Verwaltungsmeinung zu beachten und erhaltene Rechnungen von Lieferanten sollten auf die erforderlichen Angaben speziell hinsichtlich getroffener Boni- oder Rabattvereinbarungen überprüft werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dornbach & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Manfred Schleiter

gez. i. V. Stefanie Kegel-Gutgesell

I